



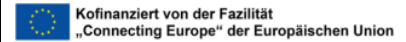
SuedOstLink
– BBPIG Vorhaben Nr. 5
und Nr. 5a –



Abschnitt D2
Nittenau bis Pfatter

Unterlagen gemäß
§ 21 NABEG

Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.



Planfeststellung

Planfeststellungsabschnitt D2 – Nittenau bis Pfatter

Unterlagen gemäß § 21 NABEG
Deckblatt I
Anlage 01: Erläuterungsbericht zum Deckblatt I

00	05.08.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	ARGE U L. Wedekind	ARGE U T. Michael	Martin Schafhirt
Rev.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Festgestellt nach § 24 NABEG
Bonn, den

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGEN		3
1	EINLEITUNG	5
	1.1 SuedOstLink	5
	1.2 Einordnung der Unterlage	5
	1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments	5
2	GENEHMIGUNGSRECHTLICHE EINORDNUNG	6
	2.1 Vorausgegangene Planungsschritte	6
	2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG	6
	2.1.2 Überprüfung der Vollständigkeit gemäß § 21 Absatz 5 NABEG	6
	2.1.3 Ablauf und Ergebnis des Verfahrens gemäß § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)	6
	2.2 Rechtliche Grundlagen	6
	2.2.1 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach fachplanerischen Vorschriften (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 43 Abs. 4, 43a Nr. 4 EnWG; 73 Abs. 8 VwVfG und § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 UVPG)	6
3	BESCHREIBUNG DER GEÄNDERTEN PLANUNGEN	8
	3.1 Veranlassung	8
	3.2 Kennzeichnung	8
	3.3 Planungsänderungen	8
	3.3.1 Änderung: Erstellung und Nachführung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung	8
4	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	10
5	AUFLISTUNG DER ÄNDERUNGEN INNERHALB DES AUSGELEGTEN PLANS	11

ANLAGEN

Anlage 1	Dokument 29.06.2023: A1 (Erläuterungsbericht)
Anlage 2	Dokument 29.06.2023: A3 (Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG)
Anlage 3	Dokument 29.06.2023: F (UVP-Bericht)
Anlage 4	Dokument 29.06.20.23: K5 (Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen)
Anlage 5	Dokument 29.06.2023: H3 (Formblätter zur Prüfung auf Verbotstatbestände)
Anlage 6	Dokument 29.06.2023: H (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
Anlage 7	Dokument 29.06.2023: H1 (Gesamtartenliste Europäische Vogelarten)

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1 Einleitung

1.1 SuedOstLink

Der SuedOstLink (SOL) ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes. Es besteht aus den Vorhaben Nr. 5 sowie dem Vorhaben Nr. 5a gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG). Beide Vorhaben sind Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung und werden mit einem Erdkabelvorrang geplant.

Das Vorhaben Nr. 5 verläuft von Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt bis Isar in Bayern. Das Vorhaben Nr. 5a ist eine Verbindung von Klein Rogahn, Stralendorf, Warsow, Holthusen und Schossin in Mecklenburg-Vorpommern über den Landkreis Börde bis Isar in Bayern. Vom Landkreis Börde bis Isar erfolgt in räumlicher Nähe eine gemeinsame Verlegung beider Vorhaben.

Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) gestellt wurden. Die Vorhabenträger haben gemäß § 26 Satz 2 NABEG eine einheitliche Entscheidung in den Planfeststellungsverfahren gemäß § 24 NABEG für die Abschnitte der beiden genannten Vorhaben zwischen dem Landkreis Börde und Isar beantragt. Die vorliegenden Unterlagen umfassen daher die Vorhaben Nr. 5 sowie Nr. 5a. Für den nördlichen Bereich des Vorhabens Nr. 5a erfolgt ein eigenes Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Der südliche Bereich des SOL Landkreis Börde bis Isar umfasst neun Planfeststellungsabschnitte.

Das Vorhaben Nr. 5 beinhaltet die Herstellung einer Kabelanlage mit einem Kabelsystem, bestehend aus zwei Erdkabeln mit einer Leistung von 2 Gigawatt (GW) und Nebenbauwerken (Oberflurschränke/ Linkboxen). Die Verlegung der Gleichspannungskabel erfolgt in Kabelschutzrohren (KSR). Für den hier beantragten Abschnitt C1 ist weder eine Konverterstation noch sonstige Nebenbauwerke geplant. Im Rahmen des Vorhabens Nr. 5a erfolgt zur Erweiterung der Übertragungsleistung um weitere 2 GW (insgesamt 4 GW) die Verlegung einer zusätzlichen Kabelanlage mit einem Kabelsystem. Sie besteht ebenfalls aus zwei Erdkabeln, verlegt in Kabelschutzrohren, sowie der erforderlichen Konverterstation und den bereits beschriebenen Nebenbauwerken. Im Bereich vom Landkreis Börde bis Isar, in dem in räumlicher Nähe verlegt wird, erfolgt ein gemeinsamer Tiefbau und zeitnahe Kabelzug.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument - Anlage 01 „Erläuterungsbericht zum Deckblatt I“ ist Bestandteil der geänderten Unterlagen gemäß § 22 Abs. 7 NABEG bzw. § 73 Abs. 8 VwVfG und § 22 UVPG für SuedOstLink im Planfeststellungsabschnitt D2.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes ist eine Beschreibung der zwischenzeitlich vorgenommenen Planänderungen, die unter dem Deckblatt I zusammengefasst werden.

2 Genehmigungrechtliche Einordnung

2.1 Vorausgegangene Planungsschritte

2.1.1 Einreichung des Plans und der Unterlagen gemäß § 21 Absatz 1 NABEG

Der Vorhabenträger hat am 29. Juni 2023 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

2.1.2 Überprüfung der Vollständigkeit gemäß § 21 Absatz 5 NABEG

Die Bundesnetzagentur hat deren Vollständigkeit am 31. Juli 2023 bestätigt.

2.1.3 Ablauf und Ergebnis des Verfahrens gemäß § 22 Absätze 2 bis 4 NABEG (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit)

Der Auslegungsbeginn ist ab dem 21. August 2023.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Bereits ausgelegte Pläne und Unterlagen können im Planfeststellungsverfahren auch nach ihrer Auslage noch geändert werden. Die verfahrensrechtlichen Folgen einer Änderung nach Auslage sind in § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ § 43 Abs. 4, 43a Nr. 4 EnWG; 73 Abs. 8 VwVfG und § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 UVPG geregelt. Danach kann eine Änderung von Plänen und Unterlagen insbesondere eine erneute (ggf. beschränkte) Öffentlichkeitsbeteiligung erfordern.

Allerdings sind nicht an jede Änderung jedweder Planunterlage auch zwangsläufig verfahrensrechtliche Folgen geknüpft. Es sind vielmehr mit Blick auf die sogenannte Anstoßfunktion der Öffentlichkeitsbeteiligung nur Änderungen derjenigen Unterlagen von Bedeutung, aus denen sich die abwägungserheblichen Belange mit einer Deutlichkeit ergeben, die es erlaubt, ihre Bedeutung für die Planung und die Betroffenheit Dritter zu erkennen. Es ist insofern auf die auslegungsbedürftigen Unterlagen abzustellen, die zwar Teil der entscheidungserheblichen Unterlagen für die Planfeststellung sind, die aber nicht mit diesen identisch sind (BVerwGE 75, 214 (224); VGH München, NVwZ 1996, 284, 287). Eine Änderung dieser Unterlagen liegt dann vor, wenn der Vorhabenträger von den auslegungsbedürftigen Unterlagen inhaltlich (und nicht rein formell) abweicht.

Nachträgliche Ermittlungen und dabei eingeholte weitere Gutachten geben nur Anlass zu einer erneuten Auslegung, wenn die Behörde erkennt oder erkennen muss, dass anderenfalls eine mögliche Betroffenheit nicht oder nicht vollständig geltend gemacht werden kann. Werden erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens neue Planungsalternativen bekannt, ist ein weiteres Anhörungsverfahren mit erneuter Auslegung nur geboten, wenn die Planalternativen den Umfang oder die Art der Betroffenheit von Beteiligten und die Möglichkeiten der Abhilfe in einem grundlegend anderen Licht erscheinen lassen.

2.2.1 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach fachplanerischen Vorschriften (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. §§ 43 Abs. 4, 43a Nr. 4 EnWG; 73 Abs. 8 VwVfG und § 22 Abs. 7 NABEG i. V. m. § 22 UVPG)

Werden bereits ausgelegte Unterlagen geändert und wird dadurch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig, ist § 22 Abs. 1 bis 6 NABEG nach Maßgabe von § 22 Abs. 7 Satz 2 bis 4 NABEG anzuwenden, § 22 Abs. 7 Satz 1 NABEG.

Nach § 22 Abs. 1 UVPG hat bei Änderungen der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen eine erneute – auf die Änderungen beschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden, wenn zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 NABEG beschränkt sich der Gegenstand der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung auf die vorgesehenen Änderungen. Gemäß § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit jedoch absehen,

wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Das soll insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn erhebliche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden. § 22 UVPG kann auch für Ergänzungen von entscheidungserheblichen Planunterlagen gelten, wenn erst diese die nach § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 UVPG erforderliche Anstoßwirkung entfalten.

Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 Satz 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Zusätzliche Umweltauswirkungen liegen jedenfalls dann vor, wenn bereits bekannte Umweltauswirkungen verschärft werden. Andere erhebliche Umweltauswirkungen liegen vor, wenn Umweltauswirkungen neu hinzutreten, die für die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG von Bedeutung sind. Der Erheblichkeitsbegriff kann als Produkt aus der Bedeutung des jeweils betroffenen Schutzguts und der (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit seiner Betroffenheit und der (nicht nur unerheblichen) Intensität der zu befürchtenden Auswirkungen verstanden werden. Bei der Auslegung beider Voraussetzungen sind der Besorgnisgrundsatz und das gesetzliche Ziel der umfassenden Ermittlung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt zu berücksichtigen, vgl. § 3 UVPG.

Wird eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 22 UVPG notwendig, ist § 22 Abs. 1 bis 6 NABEG nach Maßgabe des § 22 Abs. 7 Satz 2 bis 4 NABEG anzuwenden. Abweichend davon ist gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 NABEG die Behördenbeteiligung auf die Träger öffentlicher Belange zu beschränken, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt wird. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 Satz 3 NABEG nur in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Änderung bezieht und zudem auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die Äußerungsfrist soll gemäß § 22 Abs. 7 Satz 4 NABEG nur zwei Wochen betragen. Von einem erneuten Erörterungstermin soll im Fall einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, vgl. § 22 Abs. 5, § 10 Abs. 4 NABEG.

Erfordert eine Änderung im Laufe des Verfahrens hingegen keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 UVPG, richten sich das Verfahren allein nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Ist eine verfahrensrelevante Änderung bereits ausgelegter Unterlagen gegeben, verlangt § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG ein ergänzendes Anhörungsverfahren (sog. Nachbeteiligung). Die Vorschrift setzt dabei zunächst grundlegend voraus, dass die Änderung des Plans das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht berührt und dessen Identität gewahrt bleibt; die Änderung darf danach nicht zu einem Vorhaben führen, das nach Gegenstand, Art, Größe und Betriebsweise im Wesentlichen andersartig ist. Ist das Vorhaben qualitativ sowie quantitativ ein anderes geworden, ist ein vollständiges Anhörungsverfahren mit erneuter Auslegung erforderlich.

Zusätzlich verlangt § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG seinem Wortlaut nach für eine Nachbeteiligung, dass eine Planänderung den Aufgabenbereich einer Behörde, den satzungsgemäßen Aufgabenbereich einer anerkannten Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker berührt. Die nachteilige Änderung muss wesentlich (erheblich) sein; geringfügige Neubelastungen sind nicht ausreichend. Keines ergänzenden Anhörungsverfahrens bedarf es dann, wenn die Änderung den Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter geringer als bisher berührt oder sich sonst aufgrund reduzierten Vorhabenumfangs oder verbesserter Schutzmaßnahmen ausschließlich positiv auswirkt.

Die Änderung des Plans ist den dadurch berührten Behörden und Vereinigungen sowie den betroffenen Dritten mitzuteilen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben. Auf Anforderung ist ihnen der geänderte Plan zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Einer Auslegung des geänderten Plans bedarf es nicht. Wirkt sich eine Änderung der Planunterlagen dagegen voraussichtlich erstmals in Gemeinden aus, deren Gebiet von der ursprünglichen Planung nicht berührt war, ist der geänderte Plan auszulegen (§ 73 Abs. 8 Satz 2 VwVfG). Insoweit bedarf es eines ergänzenden Anhörungsverfahrens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 des § 73 VwVfG (§ 73 Abs. 8 Satz 2, 2. Hs. VwVfG).

§ 43a Nr. 4 EnWG enthält eine besondere Regelung für die Auswirkungen der Planänderung auf die Erörterung. Danach „kann“ bei Änderung eines bereits ausgelegten Plans „im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden“. Die Durchführung einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG ist somit nur in Ausnahmefällen geboten und mit dieser Maßgabe in das Ermessen der Planfeststellungsbehörde gestellt.

3 Beschreibung der geänderten Planungen

3.1 Veranlassung

Die Änderung der Unterlagen geht zurück auf eine abschnittsübergreifende Vorgehensweise:

Es besteht Potenzial für Reviere des Fichtenkreuzschnabels auch im Planungsabschnitt D2. Reviere des Fichtenkreuzschnabels konnten zwar im Abschnitt D2 nicht nachgewiesen werden, durch die besondere Brutbiologie der Art sind Reviere dennoch nicht auszuschließen, wenn auch unwahrscheinlich. Es kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Reviere des Fichtenkreuzschnabels im Zuge der Bauausführung beschädigt oder Individuen getötet werden könnten. Daher wurde festgelegt für den Abschnitt D2 vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Fichtenkreuzschnabel zu beantragen.

3.2 Kennzeichnung

Im Rahmen der Deckblattänderung werden einige Dokumente textlich angepasst. Die Verortung der Anpassungen kann Kap. 3.3.1.4 und Kap. 6 entnommen werden. In den Unterlagen sind die Änderungen blau (RGB 0/63/255) markiert.

3.3 Planungsänderungen

In den Erläuterungen der nachfolgenden Unterkapitel werden alle von dem Deckblatt erfassten Teile der Unterlagen referenziert bzw. genannt. Durch die Deckblattänderungen kommt es nicht zu Änderungen in der technischen Planung.

3.3.1 Änderung: Erstellung und Nachführung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung

Die Änderung der Unterlagen umfasst eine ergänzende Betrachtung des Fichtenkreuzschnabels im Zuge einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Die Art wird auf Grund ihrer Biologie (Brutzeitraum ganzjährig) als potenziell vom Vorhaben betroffen eingestuft. Daher wird höchst vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt. Diese Änderung findet sich in textlichen Anpassungen in den aufgeführten Unterlagen wieder.

3.3.1.1 Ursache

Um dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gerecht zu werden und ein Eintreten des Schädigungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern, werden bei Baustellen regelmäßig Bauzeitenfenster gesetzt, innerhalb derer durch bauliche Tätigkeiten kein artenschutzrechtlicher Verstoß entsteht. Weil die Brutzeit des Fichtenkreuzschnabels sich von derjenigen der Mehrheit anderer heimischer Brutvogelarten unterscheidet, bleibt im Falle des Fichtenkreuzschnabels trotz des gesetzten Bauzeitenfensters ein geringes Restrisiko: Es kann nicht in jedem Fall sicher ausgeschlossen werden, dass einer der beiden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintritt (vgl. Teil H „AFB“ sowie dessen Anlage H3).

Um eine fachlich und rechtlich haltbare Genehmigung zu erlangen, werden höchst vorsorglich die Ausnahmevoraussetzungen geprüft und bei Bestätigung dieser ein Antrag auf Ausnahme gestellt. Die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten der genannten Verbotstatbestände ist grundsätzlich als gering einzustufen, da es sich im Falle einer Betroffenheit der Art um eine Sonderkonstellation handelt.

3.3.1.2 Auswirkung

Durch die Beantragung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den Fichtenkreuzschnabel ergeben sich keine weiteren planerischen Auswirkungen. Durch die fachkundliche Herleitung, die

Erläuterungen in den Unterlagen und den höchst vorsorglichen Charakter der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung kann davon ausgegangen werden, dass sich über diese Auswirkungen hinaus keine weiteren Auswirkungen auf den Genehmigungsprozess ergeben.

3.3.1.3 Maßnahme; tatsächliche Änderung

Die Erstellung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für den Fichtenkreuzschnabel bewirkt in erster Linie eine Änderung in der Unterlage Teil K5, welche die naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen und somit auch die artenschutzrechtliche Genehmigung aufführt. Darüber hinaus wird in der Unterlage Teil H (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) die Prüfung des Vorliegens von Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ergänzt. Zusätzlich wird in den Formblättern zur Prüfung der Verbotstatbestände (Anlage H3) der Fichtenkreuzschnabel bzgl. des potenziellen Verbotstatbestandes und somit in Bezug auf die artenschutzrechtliche Genehmigung abgehandelt. Darüber hinaus wird im UVP-Bericht und in der Allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG (AVZ) die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung der Vollständigkeit halber im Kapitel zu den europäischen Vogelarten aufgeführt. Die Änderung im Erläuterungsbericht (Anlage A01) erfolgt lediglich, um die vorliegende Anlage im Anlagenverzeichnis nachzuführen.

3.3.1.4 Betroffene Unterlagen

Teil K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen (Kapitel 1.5 <i>Anträge auf Ausnahme von den Verboten für den besonderen Artenschutz (Zugriffsverbote; Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG)</i>)
Teil H	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kapitel 6 <i>Prüfung des Vorliegens von Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG</i>)
Anlage H1	Gesamtartenliste Europäische Vogelarten (Tabelle 1: Gesamtartenliste Brutvögel (auf Basis der „Artenliste der Vögel Deutschlands“ nach BARTHEL UND KRÜGER 2018))
Anlage H3	Formblätter zur Prüfung auf Verbotstatbestände (Kapitel 1.3.18 <i>Fichtenkreuzschnabel</i>)
Teil A1	Erläuterungsbericht (<i>Anlagenverzeichnis</i>)
Teil F	UVP-Bericht (Kapitel 4.2 <i>Europäische Vogelarten</i>)
Teil A3	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG (Kapitel 4.2 <i>Europäische Vogelarten</i>)

4 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
AVZ	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
KSR	Kabelschutzrohr
RGB	Rot, Grün und Blau (Angaben im additiven RGB-Farbmodell)
SOL	SuedOstLink
TenneT	TenneT TSO GmbH
UVP-Bericht	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetze und Verordnungen

BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

5 Auflistung der Änderungen innerhalb des ausgelegten Plans

lfd. Nr.	Teil	Anh. / Anl. / Unterl.	Bezeichnung	Kapitel / Blatt	Änderungsgrund	Art der Änderung
1	K	K5	Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	Kapitel 1.5	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung	Textliche Ergänzungen
2	H	H	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Kapitel 6	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung	Textliche Ergänzungen
3	H	H1	Gesamtartenliste Europäische Vogelarten	Tabelle 1	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung	Ergänzung in Tabelle
4	H	H3	Formblätter zur Prüfung auf Verbotstatbestände	Kapitel 1.3.18	Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung	Textliche Ergänzungen
5	A	A1	Erläuterungsbericht	Anlagenverzeichnis	Aufführung der Anlagen	Ergänzung im Anlagenverzeichnis
6	F	F	UVP-Bericht	Kapitel 4.2	Nennung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung	Textliche Ergänzung
7	A	A3	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPg	Kapitel 4.2	Nennung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung	Textliche Ergänzung